



Kalverkamp

Steversstraße

Steuer

Weg

Grüner Grund

Grünanlage

Spielplatz

Kalverkamp

Gartenstraße

0
1 0,4 (0,8)

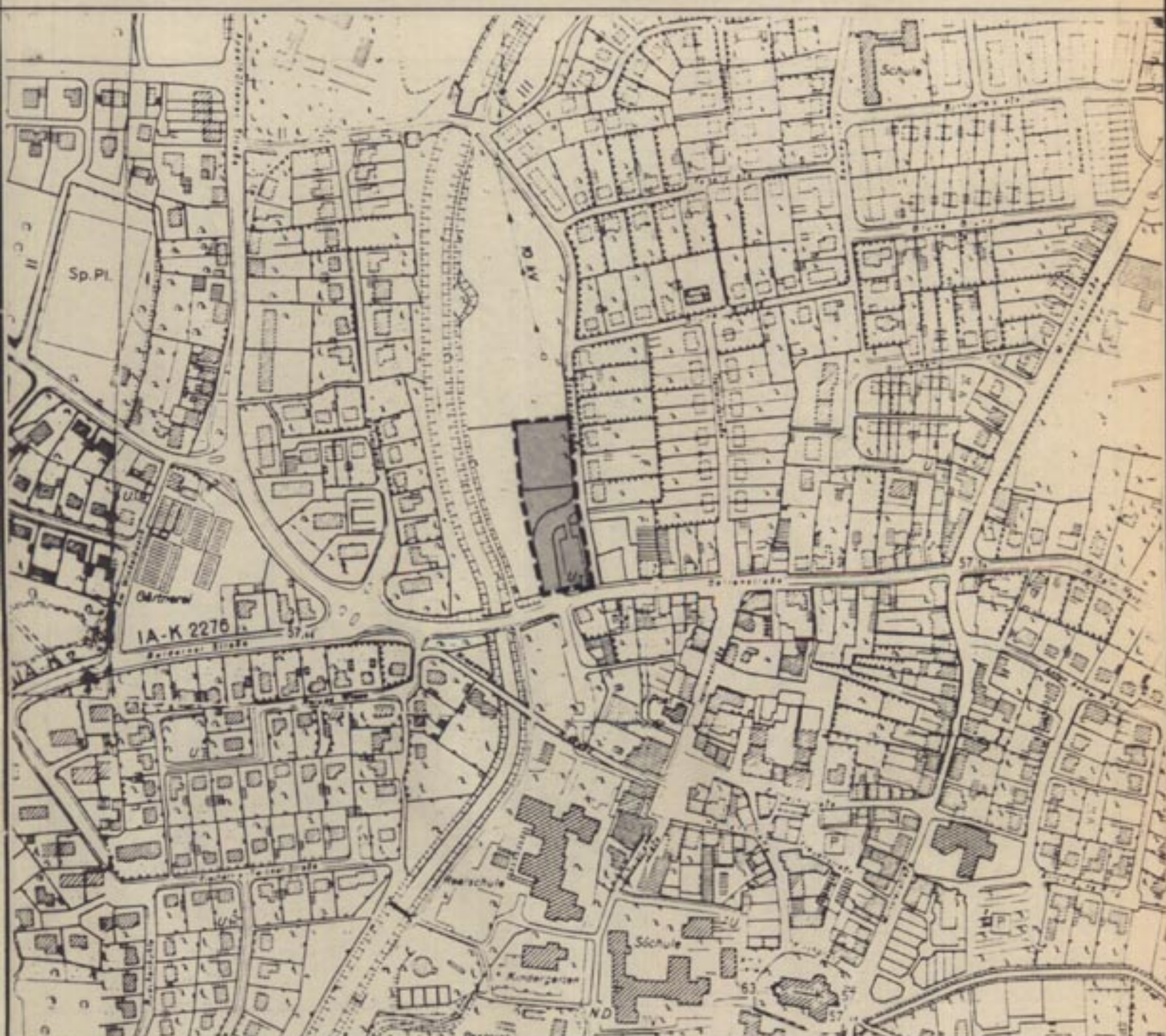
ST

Die Stellplätze sind dem SB - Markt im angrenzenden MI - Gebiet zugeordnet.

GEMEINDE SENDEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 29

'EVANG. GEMEINDEZENTRUM'



PLANÜBERSICHT M 1: 5000

DATUM	Okt.'89	
PL ^{GR}	84/42	
BEARB.	Int.	
M.	1:500	

1. Ausfertigung



GEMEINDEDIREKTOR

PLANBEARBEITER

WOLTERS PARTNER
 ARCHITECTEN BDA · STADTPLANER SRL
 DARLUPER STRASSE 15 · 4420 COESFELD
 TELEFON (02541) 5188 / 89

PLANZEICHENERLÄUTERUNG

FESTSETZUNGEN GEM. § 9 Bau GB

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

|| Zahl der Vollgeschosse - als Höchstgrenze

0,4 Grundflächenzahl

⊙ 0,8 Geschoßflächenzahl

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

0 Offene Bauweise

— — — — — Baugrenze

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

⬢ Flächen für den Gemeinbedarf

⬢ Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

VERKEHRSFLÄCHEN

⬢ Straßenverkehrsflächen

P Parkplatz

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ - UND ERHALTUNGSBINDUNG

⬢ Flächen zur Anpflanzung von standortgerechten Laubgehölzen

FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNG

⬢ Flächen für Ver- und Entsorgung

⚡ Elektrizität

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

⬢ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

⬢ Fläche für Stellplätze

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

—○— Vorhandene Flurstücksgrenze

188 Vorhandene Flurstücksnummer

⬢ Vorhandene Gebäude

⬢ Vorhandene Böschungsfäche

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1, 2, 3, 4, 8-12 des Baugesetzbuches (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.1986.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1981 - PlanzV 81) vom 30.07.1981 (BGBl. I S. 833).

§ 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (Landesbauordnung - BauO NW) vom 26.06. 1984 (GV NW S. 419) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1984 (GV NW S. 803).

§§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475); geändert durch Artikel 9 des Rechtsbereinigungsgesetzes 1987 für das Land Nordrhein-Westfalen vom 06.10.1987.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage mit dem Liegenschaftskataster Senden übereinstimmt, die kartographische Darstellung des örtlichen Zustandes ausreichend und die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung eindeutig ist.

Coesfeld, den 15.3.1990

(Dicke)

Kreisobervermessungsrat



Der Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 20.06.'89 über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wurde am 18.08.1989 ortsüblich bekanntgemacht.

Senden, den 08. MRZ. 1990

Der Gemeindedirektor

J. V. Hallhöttel

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 21.08.1989 Nr. 10

Seite 98-99

Die Beteiligung der Bürger an dieser Planung hat gemäß § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) aufgrund des Ratbeschlusses vom 20.06.'89 durch öffentliche Darlegung der Ziele und Zwecke am 20.11.'89 stattgefunden.

Senden, den 08. MRZ. 1990

Der Gemeindedirektor

J. V. Hallhöttel

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 10.11.1989 Nr. 15

Seite 145-146

Dieser Bebauungsplan hat mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) auf Beschluß des Gemeinderates Senden vom 17.10.'89 auf die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Auslegungszeitraum: vom 27.12.'89 bis 29.01.1990

Senden, den 08. MRZ. 1990

Der Gemeindedirektor

J. V. Hallhöttel

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 15.12.1989 Nr. 16

Seite 160-162

Der Rat der Gemeinde hat am 08.02.1990 beschlossen:

1. über die fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB,
2. den Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB,
3. die Begründung zum Bebauungsplan.

Senden, den 08. MRZ. 1990

Der Gemeindedirektor

J. V. Hallhöttel

Böckenholt

Böckenholt
Bürgermeister

Rudger Joh. Tomberk

Ratsmitglied

Hoffstädt

Schriftführer

Gem. § 11 des Baugesetzbuches (Bau GB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) ist mir der Bebauungsplan angezeigt worden.

Verfügung vom 25.9.1990
(Az. 35 2.1-5103)

Münster, den 25.9.1990

Der Regierungspräsident

Im Auftrag:

J. V. Hallhöttel
Oberregierungsbaurät

Gem. § 12 des Baugesetzbuches (Bau GB) ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes am 12.10.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften der §§ 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 und Abs. 4 sowie 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches (Bau GB) sowie § 4 Abs. 6 GO NW hingewiesen. Der Bebauungsplan hat am 12.10.1990 Rechtskraft erlangt.

Senden, den 12.10.1990

Der Gemeindedirektor

Pott

Hinweis: Amtsblatt der Gemeinde Senden vom 12.10.1990 Nr. 12

Seite 128-131

(Pott)

B e k a n n t m a c h u n g

Betr.: 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Evangelisches Gemeindezentrum" gemäß § 13 des BauGB

Der Rat der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 15.11.1990 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 29 "Evangelisches Gemeindezentrum" unter Bezugnahme auf § 13 des Baugesetzbuches vereinfacht zu ändern. Er faßte hierzu folgenden Beschluß:

"Die erste vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Evangelisches Gemeindezentrum" wird hiermit gemäß § 13 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.1990 (GV NW S. 141), und des § 81 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 26.06.1984 (GV NW S. 419), geändert durch Gesetz vom 26.06.1988 (GV NW S. 319) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch vom 07.07.1987 und des § 8 Abs. 2 des Baugesetzbuches sowie der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 127) als Satzung beschlossen. Weiter beschließt der Gemeinderat die Begründung zur vereinfachten Änderung sowie die Änderung des Grünplanes zum Bebauungsplan."

Die Änderung besteht - wie im beigegeführten Lageplan dargestellt - darin, daß die nördliche Plangrenze sowie die Baugrenze um 15 m nach Norden verschoben werden.

Es wird bestätigt, daß der Wortlaut des Satzungsbeschlusses mit dem Ratsbeschuß vom 15.11.1990 übereinstimmt und entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsordnung vom 07.04.1981 (GV NW 1981 S. 224) verfahren worden ist.

Senden, den 07.01.1991

Az.: V 622-29

Der Gemeindedirektor


Potts

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehender Beschluß des Rates der Gemeinde Senden vom 15.11.1990 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die in dem Satzungsbeschluß genannte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Evangelisches Gemeindezentrum" liegt ab sofort im Rathaus Senden - Zimmer 301 - während der Dienststunden öffentlich aus.

Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Weiter wird auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BauGB und der Gemeindeordnung hingewiesen:

§ 215 Abs. 2 BauGB

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

§ 4 Abs. 6 GO

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

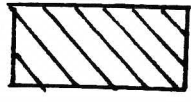
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- b) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Senden, den 07.01.1991


Böckenholt
Bürgermeister

zur öffentlichen Bekanntmachung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Evangelisches Gemeindezentrum



Erweiterungsbereich

